



Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Entwurf

Änderung vom [datum]

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [datum],¹
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1981² über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3

³ Als Nichtberufsunfälle gelten auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall (Art. 4 ATSG), der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat. Absatz 2 ist nicht anwendbar. Es werden nur die Versicherungsleistungen nach Artikel 16 Absatz 2^{bis} gewährt.

Art. 16 Abs. 2^{bis}

^{2bis} In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 besteht ebenfalls Anspruch auf Taggeld. Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstaufschlag aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.

Art. 97 Abs. 1 Bst. b^{ter}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG³ bekannt geben:

1 BBl 20XX ...
2 SR 832.20
3 SR 830.1

b^{ter}. mit der Durchführung des KVG⁴ betrauten Organen, um die Informationen zu erhalten, die für Entscheide zu Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 erforderlich sind.

Gliederungstitel nach Art. 115a

Elfter Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug

Art. 115b

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Gliederungstitel vor Art. 116

1a. Kapitel: Aufhebung und Änderung von Gesetzesbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.xxxxx

¹ Für Rückfälle oder Spätfolgen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx eingetreten sind, aber erst nach deren Inkrafttreten zur Arbeitsunfähigkeit führen, besteht Anspruch auf das Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2^{bis}.

² Hat die Arbeitsunfähigkeit vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx begonnen, so entsteht der Anspruch auf Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2^{bis} mit dem Inkrafttreten der Änderung und er erlischt 720 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

II

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994⁵ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 84a Abs. 1 Bst.. b^{ter}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG⁶ betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁷ bekannt geben:

⁴ SR 832.10

⁵ SR 832.10

⁶ SR 832.12

⁷ SR 830.1

b^{ter}. mit der Durchführung des UVG⁸ betrauten Organen, wenn die Daten erforderlich sind, um über Fälle nach Artikel 8 Absatz 3 UVG entscheiden zu können.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.